

Bedingungen für die Gewährung von Leihgaben an Ausstellungen durch das Staatsarchiv

Der **Leihnehmer** verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, für sämtliche Leihgaben, die er vom Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt für die Ausstellung übernimmt, während der gesamten Dauer der Ausleihe folgende Bedingungen einzuhalten:

Allgemeine Bedingungen

1. Die Leihgaben sind sowohl an der Ausstellung als auch in einem allfälligen Katalog deutlich mit der Provenienz "Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt" und der vollständigen Signatur zu bezeichnen.
2. Bei Reproduktionen der Leihgaben durch den Leihnehmer oder durch Dritte bleibt das Copyright in jedem Fall beim Staatsarchiv.
3. Die Versand- resp. Transportkosten sowie die Verpackungskosten gehen zu Lasten des Leihnehmers.
4. Bei der Rückführung der Leihgaben ins Staatsarchiv sind diese so zu verpacken, dass sie keinen Schaden nehmen können.
5. Kosten für die Montage/Demontage, für fotografische Sicherheitsaufnahmen und für das Präparieren der Leihgaben vor der Übergabe an den Leihnehmer, insbesondere Materialkosten, können dem Leihnehmer überbunden werden.
6. Für Beschädigungen aller Art und bei Verlust haftet der Leihnehmer. Das Staatsarchiv ist unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
7. Bei Unklarheiten aller Art ist mit dem Staatsarchiv Kontakt aufzunehmen.

Ausstellungsbedingungen

1. Die Leihgaben dürfen nur hinter Glas oder Plexiglas ausgestellt werden. Es sind hierbei möglichst UV-absorbierende Materialien (Plexiglas 201, Verbundsicherheitsglas mit integrierter UV-Folie, Beschichtung mit Lichtschutzfolie) einzusetzen. Ein angemessener Abstand zwischen Glasfläche und Material ist vorzusehen.
2. Die Vitrinen müssen stabil, standfest und gut verschliessbar sein.
3. Eine Temperatur von 25°C und eine relative Luftfeuchte von 65% dürfen in den Ausstellungsräumlichkeiten unter keinen Umständen überschritten werden. Die anzustrebenden Idealwerte liegen bei 20°C und 45% relativer Luftfeuchte.
4. Befestigung und Montage der Objekte in den Ausstellungsvitrinen sind vorgängig mit dem Staatsarchiv abzusprechen. Die Verwendung von Metallklammern, Klebstoffen oder Klebebändern ist ausgeschlossen. Es sind ausschliesslich alterungsbeständige Hilfsmaterialien für Passepartouts, Unterlagen etc. zu verwenden.
5. Für die Beleuchtung der Leihgaben gilt:
 - Kein direktes Tageslicht
 - Möglichst kurzfristige Beleuchtung
 - Keine Lichtquellen innerhalb der Vitrinen
 - Glühbirnen und Halogenlampen dürfen wegen der höheren Wärmeentwicklung nicht verwendet werden
 - Bei der Verwendung von Spotlights ist nur Kaltlicht zulässig
 - Bei Leuchtstoffröhren dürfen nur Deluxe-Röhren der Lieferpalette mit höchster Farbwiedergabequalität verwendet werden
6. Rauchen, Essen und Trinken ist in den Ausstellungsräumen untersagt.